

BUNDESGERICHTSHOF 2805 021

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 20/65

URTEIL

Verkündet am

23. September 1966
Kriegl, Justiz-
hauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

1. der Stadtgemeinde B [REDACTED], vertreten durch den Rat der Gemeinde, dieser vertreten durch den Oberstadtdirektor, B [REDACTED],
2. den Straßenbahnfahrer Johann H [REDACTED], B [REDACTED],
Wa [REDACTED],

Beklagten, Berufungsbeklagten
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Witwe Sophie B a [REDACTED] geb. W [REDACTED], wohnhaft in
K [REDACTED]-D [REDACTED], Be [REDACTED] G [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsklägerin
und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED]. [REDACTED] -.

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 23. September 1966 unter Mitwirkung der Bundesrichter Hanebeck, Dr. Bode, Dr. Hauß, Dr. Pfretzschner und Dr. Nüßgens

für R e c h t erkannt:

Die Revision der beklagten Stadt gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln vom 13. Oktober 1964 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Revisionsrechtszugs werden der beklagten Stadt auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Handelsvertreter Friedrich Ba■■■■, Ehemann der Klügerin, erlitt am ■■■■. ■■■■■ 1961 gegen 15.30 Uhr auf der K■■■■straße in B■■■ einen Unfall. Die K■■■■straße ist in Richtung zum Wi■■■■platz Einbahnstraße. Nur die Straßenbahn verkehrt in beiden Richtungen (sogenannte unechte Einbahnstraße). Ba■■■■ fuhr mit seinem Kombiwagen in der Einbahnrichtung, parkte seinen Wagen auf der linken Fahrbahnseite in Höhe des Hauses Nr. ■■■■ und stieg aus, um auf der gegenüberliegenden Straßenseite einen Kunden zu besuchen. Da starker Fahrzeugverkehr herrschte, trat er zunächst neben sein Fahrzeug und vergewisserte sich nach rechts, ob Fahrzeuge aus der Einbahnrichtung kamen. Dagegen sah er nicht nach links. Als er nach vorne trat, um die Straße zu überqueren, stieß er gegen die vordere rechte Tür der von links, also gegen die Einbahnrichtung herankommenden und von dem Beklagten H■■■■ gesteuerten Straßenbahn der beklagten

Stadtgemeinde. Dabei erlitt er schwere Verletzungen, an denen er am ■. ■ 1962 verstarb.

Die Klägerin hat die Beklagte als Betriebsunternehmerin der Straßenbahn aus § 1 HpflG und den Straßenbahnführer Halm nach den Deliktsvorschriften (§ 823 BGB) in Anspruch genommen. Sie hat vorgetragen: H■ habe bemerken müssen, daß ihr Ehemann nur nach rechts und nicht in die Richtung gesehen habe, aus der die Straßenbahn herankam. Er habe daher zur Warnung ihres Mannes rechtzeitig Signal geben und wegen der unklaren Verkehrslage die Geschwindigkeit der Straßenbahn herabsetzen müssen.

Mit Rücksicht auf das Mitverschulden, das ihrem Ehemann möglicherweise zur Last zu legen sei, hat die Klägerin nur die Hälfte des Unfallschadens beansprucht. Sie hat mit der Klage von den Beklagten 15.742,61 DM nebst Zinsen verlangt und um die Feststellung gebeten, daß die Beklagten verpflichtet seien, ihr allen künftigen Schaden aus dem Verkehrsunfall ihres Mannes zur Hälfte zu ersetzen.

Die Beklagten haben beantragt, die Klage abzuweisen. Sie haben bestritten, daß H■ ein Verschulden an dem Unfall des Friedrich Ba■ trifft. H■ habe aus dem Verhalten des Ba■ geschlossen, daß dieser die Straßenbahn wahrgenommen habe und nicht noch vor ihr die Straße überqueren wolle. Er habe nicht damit zu rechnen brauchen, daß Ba■ blindlings gegen die vorbeifahrende Straßenbahn laufen werde, sondern habe darauf vertrauen dürfen, daß dieser sich verkehrsgerecht verhalten werde.

Die beklagte Stadt ist der Ansicht, daß ihre Haftung aus § 1 HpflG entfalle, weil die Betriebsgefahr der Straßenbahn gegenüber dem überwiegenden Eigenverschulden des Ehemannes der Klägerin völlig zurücktrete.



Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen, soweit sie gegen die Abweisung der gegen H. erhobenen Klage gerichtet war. Dagegen hat es den Anspruch der Klägerin auf Zahlung von 15.742,61 DM nebst Zinsen gegen die beklagte Stadt dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin allen aus dem Verkehrsunfall ihres Mannes künftig entstehenden Schaden zur Hälfte zu ersetzen, soweit der Anspruch nicht nach § 1542 RVO auf öffentliche Versicherungsträger übergegangen ist.

Gegen diese Urteil haben die Beklagten Revision eingelegt. H. hat sein Rechtsmittel zurückgenommen. Die beklagte Stadtgemeinde erstrebt mit ihrer Revision die Wiederherstellung des die Klage voll abweisenden landgerichtlichen Urteils. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

I. Die Parteien sind sich einig darüber, daß die Voraussetzungen des § 1 HpflG für eine Schadenshaftung der beklagten Stadt gegeben sind, weil der Ehemann der Klägerin bei dem Betriebe der von der Beklagten unterhaltenen Straßenbahn verletzt worden ist. Demgegenüber führt das Mitverschulden des Friedrich Ba., wie das Berufungsgericht mit Recht angenommen hat, nicht dazu, daß die Haftung des Bahnunternehmers ohne weiteres völlig entfällt; es bewirkt vielmehr nur, daß dieses Mitverschulden und die Betriebsgefahr der Straßenbahn nach § 254 BGB gegeneinander abzuwägen sind, also zu prüfen ist, inwieweit der Schaden vorwiegend von

dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist (BGHZ 2, 355).

II. Bei dieser Abwägung ist das Berufungsgericht zutreffend davon ausgegangen, daß die Betriebsgefahr der Straßenbahn nicht wegen eines Verschuldens des Straßenbahnführers H. erhöht war. Es hält ebenso wie das Landgericht nicht für bewiesen, daß ihn eine Schuld an dem Unfall trifft. Das Berufungsgericht hat aber zu Lasten der beklagten Stadt die besondere Verkehrssituation berücksichtigt, die sich daraus ergibt, daß die Straßenbahn die K. -straße in beiden Richtungen befährt, während sich der sonstige Verkehr nur in der Einbahnrichtung abwickelt (unechte Einbahnstraße). Nach der Meinung des Berufungsgerichts ist die Betriebsgefahr der Straßenbahn, die eine Einbahnstraße entgegen der Einbahnrichtung des sonstigen Verkehrs befährt, erhöht, weil die Kennzeichnung einer Straße als Einbahnstraße den Verkehrsteilnehmer stärker in seiner Aufmerksamkeit nach einer Richtung hin anspreche, als es bei einer in beiden Richtungen befahrenen Straße der Fall sei. Auf der anderen Seite hat das Berufungsgericht das Mitverschulden des Ehemannes der Klägerin in die Waagschale geworfen. Er hat die Straße zu überqueren versucht, ohne vorher sein Augenmerk nach links gerichtet zu haben. Damit hat er schuldhaft gegen § 37 StVO verstoßen, der dem Fußgänger zur Pflicht macht, die Straße mit der nötigen Vorsicht zu überqueren. Das Berufungsgericht kommt zu einer Halbierung des Schadens, weil, wie es wörtlich im Berufungsurteil heißt, "der Schuldvorwurf gegenüber dem Ehemann der Klägerin, eine der Grundregeln des Straßenverkehrs auch unter Berücksichtigung des den Gegenverkehr der Straßenbahn angegebenden Zusatzschildes am K. -K. -R. verletzt zu haben, im Ergebnis in seinen Auswirkungen auf den Unfall nicht schwerer wirke als die durch die besondere Verkehrssituation einer unechten Einbahnstraße hervorgerufene erhöhte Betriebsgefahr der Straßenbahn".

III. Die Revision verkennt nicht, daß die Abwägung nach § 254 BGB Sache des Tatrichters ist und in der Revision nur darauf nachgeprüft werden kann, ob sich der Tatrichter von zutreffenden rechtlichen Gesichtspunkten hat leiten lassen und die für die Abwägung erheblichen Umstände berücksichtigt hat. Sie meint jedoch, das Berufungsurteil sei in dieser Hinsicht zu beanstanden. Ihre Angriffe können indes keinen Erfolg haben.

1. Der Revision ist zuzugeben, daß es einen groben Verstoß gegen die Pflichten des Fußgängers bedeutet, wenn dieser eine normale Straße, also keine Einbahnstraße, überqueren will und dabei, ohne auf den von links kommenden Verkehr zu achten, direkt in eine von dort heranfahrende Straßenbahn läuft. Dieses Eigenverschulden wird, wenn dem Straßenbahnführer kein Verschulden zur Last zu legen und die Betriebsgefahr der Bahn auch nicht aus anderen Gründen erhöht ist, in der Regel dazu führen, daß die Haftung des Bahnunternehmers entfällt. Eine andere Beurteilung ist aber gerechtfertigt, wenn es sich, wie in dem jetzt zu entscheidenden Fall, um eine sogenannte unechte Einbahnstraße handelt. Das Berufungsgericht hat mit Recht die Besonderheiten berücksichtigt, die sich für die Beurteilung der von der Straßenbahn ausgehenden Betriebsgefahr, aber auch für die Bewertung des den Fußgänger treffenden Mitverschuldens daraus ergeben, daß eine solche Straße nur von der Straßenbahn in beiden Richtungen, von den übrigen Fahrzeugen aber lediglich in der Einbahnrichtung befahren wird.

2. Zu billigen ist die Ansicht des Berufungsgerichts, daß die Gefährlichkeit des Straßenbahnbetriebes in einer unechten Einbahnstraße über das gewöhnliche Maß hinaus gesteigert ist.

Allerdings beruht die Einrichtung einer Straße als unechte Einbahnstraße auf einer Anordnung der Straßenverkehrsbehörde (§ 4 Abs. 1 Satz 1 StVO). Richtig ist auch, daß die Straßenbahn eine solche Straße in zulässiger Weise in beiden Richtungen befährt. All das hindert aber entgegen der Meinung der Revision nicht, diese Besonderheit bei der Abwägung der Unfallursachen unter dem Gesichtspunkt der erhöhten Betriebsgefahr der Straßenbahn zu berücksichtigen, wenn sie sich bei der Entstehung des Unfalls ausgewirkt hat.

Haben sich bei einem Unfall nur Umstände ausgewirkt, die in aller Regel mit dem Straßenbahnbetrieb verbunden sind, so war er eine Folge der normalen oder gewöhnlichen Betriebsgefahr der Bahn. Die Betriebsgefahr ist dagegen erhöht, wenn der Unfall durch besondere Umstände verursacht worden ist, die regelmäßig nicht vorliegen und gesteigerte Gefahren mit sich bringen (vgl. das Urteil des BGH vom 16. Dezember 1953 - VI ZR 60/53 - VersR 1954, 62 für die Betriebsgefahr eines Kraftfahrzeugs). So lag die Sache hier. Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts richten die Verkehrsteilnehmer in einer unechten Einbahnstraße ihre Aufmerksamkeit in erheblich stärkerem Maße auf den regelmäßigen Einbahnverkehr. Sie neigen daher eher dazu, den hiervon abweichenden, atypischen Gegenverkehr zu mißachten. Diese Erfahrung rechtfertigt die Annahme des Berufungsgerichts, daß die Gefährlichkeit des Straßenbahnbetriebes insoweit über das normale Maß hinaus gesteigert ist.

Daß dieser Umstand im vorliegenden Falle zu dem Unfall beigetragen hat, kann nicht zweifelhaft sein, denn Friedrich Bandau hatte sich nach den Feststellungen des Berufungs-

rechts vollständig auf den von rechts fließenden Verkehr der Einbahnstraße eingerichtet und ersichtlich mit Rücksicht auf diesen Einbahnverkehr der Kraftfahrzeuge nicht an die Möglichkeit gedacht, daß von links eine Straßenbahn herankommen könne.

3. Die Revision irrt, wenn sie meint, das Berufungsgericht habe bei seiner Abwägung nicht beachtet, daß die K[]straße am Kai[]-Ka[]-R[] als unechte Einbahnstraße gekennzeichnet war und daß Bandau dieses Hinweisschild übersehen hat. Das Berufungsgericht hat im Tatbestand seines Urteils ausdrücklich erwähnt, daß die K[]straße an verschiedenen Stellen als unechte Einbahnstraße "dementsprechend beschildert" ist. Außerdem ist es bei der Abwägung in den Entscheidungsgründen davon ausgegangen, daß der Ehemann der Klägerin das Hinweisschild am Kai[]-Ka[]-R[] nicht beachtet hat. Das ergibt sich mit genügender Deutlichkeit aus dem oben (am Ende von II) wörtlich wiedergegebenen Satz, mit dem das Berufungsgericht seine Abwägung zusammenfaßt. Wenn dem Ehemann der Klägerin dort vorgeworfen wird, eine der Grundregeln des Straßenverkehrs "auch unter Berücksichtigung des den Gegenverkehr der Straßenbahn angegebenden Zusatzschildes verletzt zu haben" so kann dies nur bedeuten, daß bei der Abwägung auch die Nichtbeachtung dieses Zusatzschildes zu Lasten der Klägerin in die Waagschale zu werfen sei.

4. Zusammenfassend ergibt sich, daß die Abwägungsgründe des Berufungsgerichts keinen Rechtsfehler enthalten und alle Umstände berücksichtigen, die für die Abwägung maßgebend sind. Daher ist die Verteilung des Schadens, zu der das Berufungsgericht gekommen ist, für das Revisionsgericht bindend.

Das hat zur Folge, daß die Revision der beklagten Stadt zurückzuweisen ist.

Die Kostenentscheidung beruht, soweit sie die beklagte Stadt betrifft, auf § 97 ZPO. Da der Beklagte H durch das Berufungsurteil nicht beschwert war und seine zurückgenommene Revision keine besonderen Kosten verursacht hat, waren die gesamten Kosten der Revisionsinstanz der beklagten Stadt aufzuerlegen.

Hanebeck

Dr. Bode

Dr. Hauß

Dr. Pfretzschner

Dr. Nüßgens